



BEKANNTMACHUNG

zur 19. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses
am Dienstag, 12.03.2024, 20:00 Uhr,
in den Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Eppertshausen, Franz-Gruber-Platz 14,
64859 Eppertshausen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Nr.	TOP	Vorl.-Nr.
-----	-----	-----------

1. Mitteilung der Verwaltung
2. 3000-001 Allgemeine Kostenstelle Fachbereich 3
Hier: Mögliche Klimaschutzmaßnahmen
3. 3003-001 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Bebauungsplan „Kreuzbruch-Niederfeld, 6. Änderung“
Hier: Grundsatzbeschluss zu Festsetzung von Garagenstandorten
4. 3004-001 Bau- und Grundstücksordnung
Hier: Neufassung der Stellplatzsatzung
5. 3005-001 Abwasserbehandlung
Hier: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien 2021 - 2027
6. 3007-001 ÖPNV
Interfraktioneller Antrag
hier: Zeitnahe Ertüchtigung der Dreieichbahn
7. Verschiedenes

Eppertshausen, 29.02.2024

Hans-Dieter Lehnen
-Ausschussvorsitzender-



N i e d e r s c h r i f t

über die 19. öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses
der Gemeinde Eppertshausen am 12.03.2024

Sitzungsraum: Sitzungssaal
Franz-Gruber-Platz 14, 64859 Eppertshausen
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr

TEILNEHMERLISTE

Anwesend waren:

Bürgermeister

Carsten Helfmann

Gemeindevorstand

Stephan Brockmann, Erster Beigeordneter

Mitglieder der CDU-Fraktion

Hans-Dieter Lehnen, Ausschussvorsitzender

Ewald Gillner

Roland Gruber

Michael Kramer

vertritt Frau Christine Filipp (CDU)

Mitglieder der SPD-Fraktion

Manfred Hechler

Andreas Karl

Gemeindevertretung

Thorsten Weber (FDP)

Es fehlten

Christine Filipp (CDU)

Schriftführer

Jürgen Geist

Zuhörer

3

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1.	Mitteilung der Verwaltung	
2.	3000-001 Allgemeine Kostenstelle Fachbereich 3 Hier: Mögliche Klimaschutzmaßnahmen	(1188/XVIII)

3.	3003-001 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Bebauungsplan „Kreuzbruch-Niederfeld, 6. Änderung“ Hier: Grundsatzbeschluss zu Festsetzung von Garagenstandorten	(1195/XVIII)
4.	3004-001 Bau- und Grundstücksordnung Hier: Neufassung der Stellplatzsatzung	(1191/XVIII)
5.	3005-001 Abwasserbehandlung Hier: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien 2021 - 2027	(1192/XVIII)
6.	3007-001 ÖPNV Interfraktioneller Antrag hier: Zeitnahe Ertüchtigung der Dreieichbahn	(1198/XVIII)
7.	Verschiedenes	

Zu Beginn der Sitzung begrüßte der Ausschussvorsitzende die Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit zur heutigen Sitzung fest. Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Sitzung wurden seitens der Ausschussmitglieder nicht vorgebracht.

SITZUNGSERGEBNIS:

Öffentliche Sitzung

1.	Mitteilung der Verwaltung
-----------	----------------------------------

1.1 3006-010 Gemeindefstraßen, Wege und Plätze; Landesstraße L 3095

Herr Bürgermeister Helfmann unterrichtet die Anwesenden, dass im Zuge einer Besprechung am 04.03.2024 mit Vertretern des Ingenieurbüros Reitzel und der Hochschule Darmstadt das weitere Vorgehen hinsichtlich der Umgestaltung der Landesstraße L 3095 abgestimmt wurde. Die Hochschule Darmstadt hat ein Sicherheitsaudit für den Bestand und für die vorliegenden Entwürfe erstellt. Das Ergebnis des Sicherheitsaudits soll im Zuge der Sitzung des Bauausschusses am 06.05.2024 vorgestellt werden. Weiterhin ist für den 10.06.2024 eine Bürgerversammlung terminiert. Hier soll die Bevölkerung über die verschiedenen Varianten informiert werden.

Herr Helfmann unterrichtete die Anwesenden unter anderem darüber, dass als Ergebnis aller Planungen eine Mindestgehwegbreite von 1,50 Meter vorgesehen ist. Bei geringeren Gehwegbreiten ist die Maßnahme nicht förderfähig.

1.2 3003-010 Baugebiet „Am Abteiwald“, Endausbau

Herr Bürgermeister Helfmann informierte die Anwesenden, dass nach Durchführung einer „Beschränkten Ausschreibung“ durch die KE zwei Firmen ein Angebot abgegeben haben. Die Angebote wurden durch die KE geprüft und der Auftrag wurde zwischenzeitlich vergeben. Auftragnehmer ist eine regional ansässige Tiefbaufirma. Der Angebotspreis entspricht der ermittelten Kostenberechnung und schließt mit ca. 725.000,00 Euro ab. Die Bauarbeiten beginnen nach den hessischen Osterferien (Ende April/Anfang Mai 2024).

2.	3000-001 Allgemeine Kostenstelle Fachbereich 3 Hier: Mögliche Klimaschutzmaßnahmen	1188/XVIII
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Die Informationen wurden von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

3.	3003-001 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Bebauungsplan „Kreuzbruch-Niederfeld, 6. Änderung“ Hier: Grundsatzbeschluss zu Festsetzung von Garagenstandorten	1195/XVIII
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kreuzbruch-Niederfeld, 6. Änderung“ wird bestimmt, dass im Bereich der Grundstücke „Käthe-Kollwitz-Straße 2,4,6,8,10,12,14 und 16“ sowie „Heinz-Herbert-Karry-Straße 2,4,6, und 8“ die Anlage von Stellplätzen und Carports auf den Baugrundstücken nur in einer Tiefe von 10,00 Meter, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche aus, zulässig ist. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Carports wird empfohlen.

Beratungsergebnis:

5 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 1 Enthaltung

4.	3004-001 Bau- und Grundstücksordnung Hier: Neufassung der Stellplatzsatzung	1191/XVIII
----	--	-------------------

Beschluss:

Der novellierten Stellplatzsatzung mit der Herstellungspflicht für Abstellanlagen für Fahrräder sowie den Anlagen Nr. 1 und Nr. 2 wird in der vorgelegten Fassung vom 12.03.2024 zugestimmt.

Beratungsergebnis:

3 Ja-Stimmen / 2 Nein-Stimmen / 1 Enthaltung

5.	3005-001 Abwasserbehandlung Hier: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien 2021 - 2027	1192/XVIII
----	--	-------------------

Beschluss:

Der Sachverhalt wurde von den Mitgliedern des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses zur Kenntnis genommen.

6.	3007-001 ÖPNV Interfraktioneller Antrag hier: Zeitnahe Ertüchtigung der Dreieichbahn	1198/XVIII
----	---	-------------------

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird gebeten, zur nächsten Sitzung des BPU- Ausschusses einen Vertreter der DADINA einzuladen, der über den aktuellen Sachstand zur Dreieichbahn, die Einführung des dortigen 30- Minutentakts, die Errichtung eines Ausweichgleises und die Einhaltung der Zeitschiene im Hinblick auf den Dezember 2027 (Ende des Vertrages für die Verkehrsleistungen auf der Dreieichbahn) berichtet.

2. Der Vertreter der DADINA soll über die Ausfälle und Verspätungen auf der Dreieichbahn für die letzten zwölf Monate berichten sowie auslösende Faktoren und mögliche Abhilfemaßnahmen darstellen.

3. Des Weiteren soll alle sechs Monate ein aktualisierter schriftlicher Bericht zu den Verspätungen / Ausfällen vorgelegt werden.

4. Zudem soll die DADINA das Ergebnis der Machbarkeitsstudie von März 2020 im Ausschuss zusammenfassend darstellen. Hierbei soll besonders für jede geprüfte Variante die notwendigen baulichen Veränderungen, die damit verbundenen Streckenstilllegungen zwischen Urberach und Dieburg sowie die Ergänzungen / Reduzierung der Zuggarnituren in Ober-Roden dargestellt werden.

5. Weiterhin sollte abwägend dargestellt werden, ob der Verzicht auf eine Elektrifizierung und eine Umstellung auf andere Antriebstechnik zu einem Wegfall massiver und teurer Baukosten führen könnte und ein 30 Minutentakt bei Umsetzung einer teilweisen Zweigleisigkeit dennoch möglich ist. Dabei soll auch über mögliche Auswirkungen auf die heutige Situation bei den Ausfällen und Verspätungen informiert werden.

6. Um die Wichtigkeit der Sache zu unterstreichen, soll ca. alle sechs Monate ein aktualisierter Bericht der DADINA im BPUA erfolgen.

7. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg, die DADINA, die kvg Offenbach, der RMV und alle weiteren Beteiligten werden aufgefordert, sich für eine zeitnahe Umsetzung des 30-Minutentaktes

auf der bestehenden Trasse der Dreieichbahn, Dieburg-> Frankfurt Hbf. einzusetzen. Dies umfasst auch die Vorarbeiten und Infrastrukturmaßnahmen, die zur Einführung des 30-Minutentaktes auf der Strecke notwendig sind.

8. Alle Beteiligten werden aufgefordert, am Datum 1.12.2027 zur Inbetriebnahme des 30 Minutentakts auf der Dreieichbahn festzuhalten.

9. Die maßgeblichen Beteiligten werden aufgefordert, auf dem Streckenabschnitt zwischen Buchschlag und Frankfurt/Main die notwendigen Slots für eine zukünftig im 30-Minutentakt verkehrende Dreieichbahn freizuhalten.

10. Alle Beteiligten werden aufgefordert, die Elektrifizierung des Streckenabschnittes zwischen Buchschlag und Dieburg weiter zu verfolgen oder dazu beitragen, dass andere moderne Antriebsarten zum Einsatz kommen.

Beratungsergebnis:

5 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 1 Enthaltung

7.	Verschiedenes
-----------	----------------------

Hierzu lagen keine Anfragen vor.

Dipl. Ing. Hans-Dieter Lehnen

- Ausschussvorsitzender -

Jürgen Geist

- Schriftführer -



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1188/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich III
Bau- und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Jürgen Geist

Telefon: 06071/3009-30

Datum: 22.02.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		06.03.2024	zur Kenntnis
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		12.03.2024	zur Kenntnis

TOP	3000-001 Allgemeine Kostenstelle Fachbereich 3 Hier: Mögliche Klimaschutzmaßnahmen
------------	---

Sachverhalt

Balkonkraftwerke

Im Haushaltsplan 2024 sind Fördermittel in Höhe von 2.500,00 Euro eingestellt. Nach Genehmigung des Haushaltsplanes werden die Förderrichtlinien 2024 beschlossen und die Bevölkerung erhält die entsprechenden Informationen.

Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden

Die PV-Anlagen auf den Liegenschaften „Rathaus“ und „KITA-Sonnenschein“ sind montiert und an das Versorgungsnetz angeschlossen. Mit dem Anschluss der DRK-Fahrzeughalle wird im April 2024 gerechnet.

Aufsuchende Energieberatung

In Zusammenarbeit mit der LEA Hessen wird die Gemeinde auch im Jahr 2024 eine „Aufsuchende Energieberatung“ anbieten. Die Kampagne hat eine Laufzeit vom 16.04.2024 bis zum 28.06.2024. Es werden Beratung für Ein- und Zweifamilienhäuser der Baujahre bis 1999 angeboten.

Energiewendemonitor

In Zusammenarbeit mit der Entega AG wird die Gemeinde einen Energiewendemonitor erstellen, der den Stromverbrauch in Eppertshausen und die erzeugte Strommenge der Photovoltaikanlagen gegenüberstellt. Der Energiewendemonitor wird auf der Homepage der Gemeinde eingestellt. Eine aktuelle Musteransicht der Stadt Reinheim ist als Anlage beigefügt.

Nahmobilität

Die Gemeinde ist der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität (AGNH) beigetreten. Die Übergabe der Beitrittserklärung erfolgte im Rahmen des Nahmobilitätskongresses am 22.02.2024 in Frankfurt.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen

Jeweils in den Produkten 3000-001, 3010-010, 4004-010

Anlagen

Anlage(n):

1. Anlage Energiewendemonitor

13:15 - 13:30
Mi. 21.2.2024

6.2 m/s
Windgeschwindigkeit

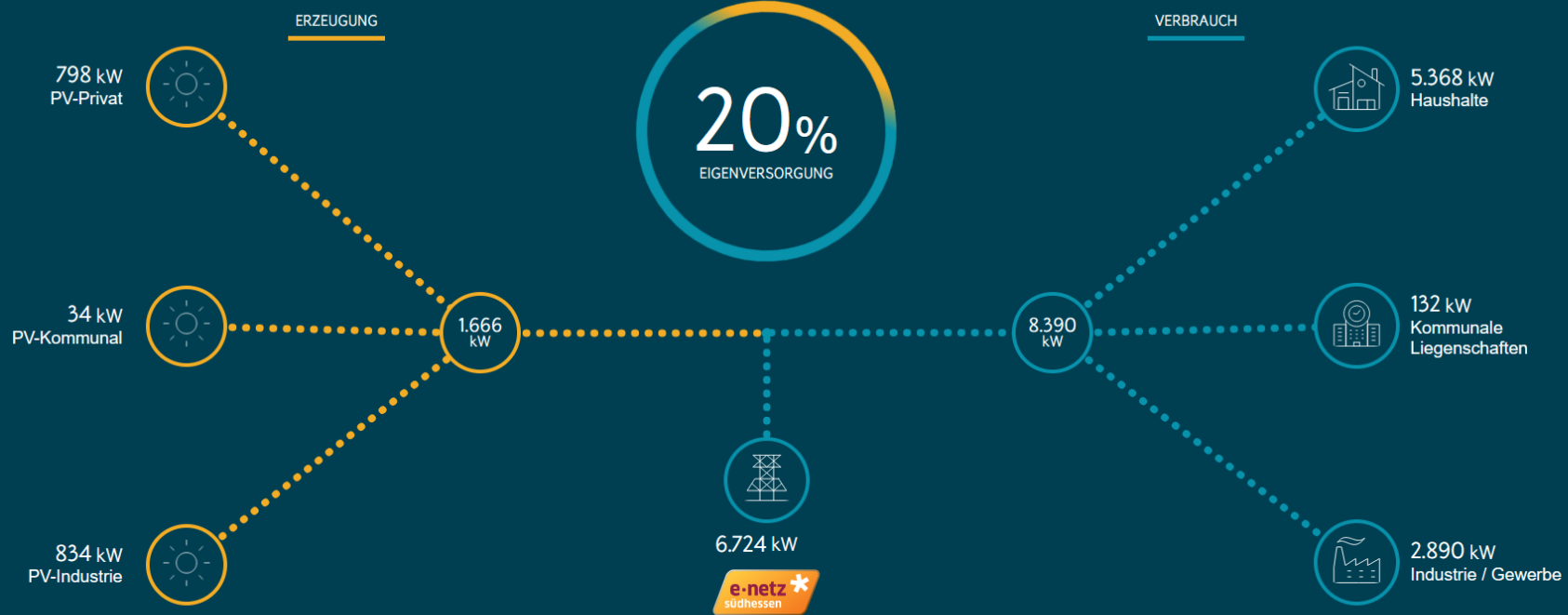
07:26
Sonnenaufgang

17:52
Sonnenuntergang



UNSER BEITRAG FÜR DIE ENERGIEWENDE VOR ORT

REINHEIM





GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1195/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich III
Bau- und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Jürgen Geist

Telefon: 06071/3009-30

Datum: 23.02.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		06.03.2024	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		12.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung		21.03.2024	beschließend

TOP	3003-001 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Bebauungsplan „Kreuzbruch-Niederfeld, 6. Änderung“ Hier: Grundsatzbeschluss zu Festsetzung von Garagenstandorten
------------	--

Sachverhalt

Der Verwaltung wurde eine Anfrage eines Eigentümers im Bereich der Käthe-Kollwitz-Straße hinsichtlich der Errichtung eines Carport mit aufgelegter PV-Anlage zur Eigenversorgung eines E-Autos, direkt angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche, vorgelegt.

Garagen und Carports sind nach den Vorgaben der Hessischen Bauordnung unter Einhaltung verschiedener Vorgaben als freigestellte Vorhaben zu bewerten. Im rechtsgültigen Bebauungsplan der Gemeinde sind Garagen an den für sie festgesetzten Flächen zulässig. Der Antrag wäre nach jetziger Rechtslage anzulehnen.

In den Fällen der Grundstücke „Käthe-Kollwitz-Straße 2,4,6,8,10,12,14 und 16“ sowie der „Heinz-Herbert-Karry-Straße 2,4,6, und 8“ können die Garagen bzw. Carports nicht an den dafür vorgesehenen Flächen errichtet werden. Der ursprüngliche planerische Ansatz sah eine Erschließung der Wohnhäuser über die im Gemeinschaftseigentum befindlichen privaten Zugangswege vor. Die Wege sind im Lageplan orange dargestellt. Entgegen der Planung werden jedoch die beiden privaten Wege von den einzelnen Grundstückseigentümern zur Erweiterung der privaten Wohngrundstücksflächen genutzt. Der Hauszugang erfolgt nicht über die Gemeinschaftswege, sondern über die jeweilige öffentliche Straße. Da sich die Hauszugänge der Doppelhaushälften jeweils im Bereich der „Garagenflächen“ befinden, ist die Errichtung der Garage an den dafür vorgesehenen Flächen nicht mehr möglich.

In den Jahren 1992 und 1993 wurde für das ehemalige „Gärtnerigelände“ ein Bauleitplanverfahren und eine Baulandumlegung durchgeführt. Im Rahmen der Planaufstellung wurden unter anderem auch die Standorte für Garagen und die zulässige Tiefe der Stellplätze auf den Baugrundstü-

cken festgesetzt. In der Begründung zur Bauleitplanung ergibt sich die Festsetzung der Begrenzung der maximalen Tiefe der Garagen und Stellplätze daher, dass die ohnehin recht kleinen Grundstücke im Gartenbereich nicht mit baulichen Anlagen für Garagen und Stellplätze belegt werden. Die maximale Tiefe der Stellplätze wurde mit 10,00 Meter festgeschrieben.

In der Begründung zur Bauleitplanung (Textseite 52) wird weiterhin festgesetzt, dass die Gemeinde die Nutzung von Solarenergie ausdrücklich begrüßt.

Nach § 73 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) entscheidet die Gemeinde eigenverantwortlich über Abweichungs- oder Befreiungsanträge von Festsetzungen des Bebauungsplanes bei freigestellten Verfahren nach § 63 der HBO. Da es sich hierbei um zwölf Wohngrundstücke handelt für die die gleiche Beurteilung anzusetzen ist, wird seitens der Verwaltung eine Entscheidung der Gemeindevertretung erbeten.

Die Verwaltung unterstützt im Rahmen der Förderung regenerativen Energien die Errichtung von Garagen bzw. Carports mit aufliegenden Photovoltaikanlagen zur Eigenstromerzeugung. Aus diesem Grund sollten für die zwölf betroffenen Grundstücke die aktuellen Festsetzungen der Garagenstandorte aufgehoben werden. Bei einer Antragstellung für ein isoliertes Abweichungsverfahren nach § 73 Abs. 4 HBO sollte der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Garagenstandorte zugestimmt werden, sofern die direkt betroffenen Eigentümer des Nachbargrundstückes sich schriftlich mit der Errichtung der Garage bzw. des Carports direkt an der gemeinsamen Grenze einverstanden erklären.

Die Grundzüge der Bauleitplanung werden nach Prüfung der Sach- und Rechtslage seitens der Verwaltung nicht berührt.

Beschlussvorschlag

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kreuzbruch-Niederfeld, 6. Änderung“ wird bestimmt, dass im Bereich der Grundstücke „Käthe-Kollwitz-Straße 2,4,6,8,10,12,14 und 16“ sowie „Heinz-Herbert-Karry-Straße 2,4,6, und 8“ die Anlage von Stellplätzen und Garagen und Carports auf den Baugrundstücken nur in einer Tiefe von 10,00 Meter, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche aus, zulässig ist. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Garagen und Carports wird empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

Anlage(n):

1. 3003-001 Bauleitplanung Kreuzbruch-Niederfeld 6. Änderung Garagenstandorte Anlage B-Planauszug
2. 3003-001 Bauleitplanung Kreuzbruch-Niederfeld 6. Änderung Garagenstandorte Anlage Katasterkarte




Bebauungsplan „Kreuzbruch-Niederfeld, 6. Änderungsplan“

Auszug aus dem Plan- und Textteil



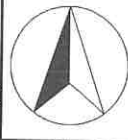
Zeichenerklärung

Flächensymbole

-  Öffentliche Verkehrsfläche
-  Überbaubare Grundstücksfläche
-  Nicht überbaubare Grundstücksfläche
-  Baugrenze
-  Fläche für Garagen
-  Fläche für Stellplätze
-  Private Grünfläche = Garten

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den für sie festgesetzten Flächen zulässig. Die Anlage von Stellplätzen ist auf den Baugrundstücken nur in einer Tiefe von 10,00 Meter, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche aus, zulässig.

Werden Garagen mit Flachdach errichtet, so sind diese mit einer ständigen Vegetationsdecke zu begrünen und im Bestand zu erhalten.



Gemeinde Eppertshausen

Maßstab:
1 : 1.000

Datum:
23.02.2024



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1191/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich III
Bau- und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Jürgen Geist

Telefon: 06071/3009-30

Datum: 22.02.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	13.	06.03.2024	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	4.	12.03.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	7.	13.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	255.	21.03.2024	beschließend

TOP	3004-001 Bau- und Grundstücksordnung Hier: Neufassung der Stellplatzsatzung
------------	--

Sachverhalt

Der HSGB hat die Kommunen im Juli 2023 darüber informiert, dass die Muster-Stellplatzsatzung aktualisiert wurde. Anlass für die Überarbeitung war in erster Linie das Inkrafttreten des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG), welches Vorgaben macht, inwiefern Stellplätze mit Lade- und Leitungsinfrastrukturen für Elektromobilität auszustatten sind. In § 6 Abs. 2 der Muster-Stellplatzsatzung wurde nun ein klarstellender Hinweis auf die Geltung des GEIG aufgenommen.

Aufgrund der Regelungen in § 52 HBO zu Fahrradabstellplätzen und der in der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen wurde eine eigene Regelung für Fahrradabstellplätze in die Mustersatzung mit in § 9 aufgenommen.

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 23.01.2024 wurde von den Ausschussmitgliedern erörtert, ob im Zuge der Neufassung der Stellplatzsatzung die Herstellungspflicht für Abstellplätze für Fahrräder mit in die Satzung aufgenommen werden soll. Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen überarbeiteten Satzungsentwurf vorzulegen. Der Verwaltungsvorlage liegt der Entwurf der Stellplatzsatzung mit der Aufnahme der Abstellplätze für Fahrräder bei. Ebenso wurde die bisherige Anlage 1 zur Satzung hinsichtlich der Zahl der erforderlichen PKW-Stellplätze und um die Zahl der erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder ergänzt. Alle Änderungen gegenüber der bisherigen Stellplatzsatzung sind rot unterlegt.

Die Gemeindevertretung wird um Entscheidung gebeten, ob die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze in die Satzung aufgenommen werden soll oder ob auf die Aufnahme der Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze vollständig verzichtet werden soll.

Der Ablösebetrag wurde erst im Zuge der Herstellung des Parkplatzes im Bereich der „Hauptstraße 67“ neu berechnet und soll unverändert mit 11.000,00 Euro belassen werden.

Beschlussvorschlag

- a) Der novellierten Stellplatzsatzung mit der Herstellungspflicht für Abstellanlagen für Fahrräder sowie den Anlagen Nr. 1 und Nr. 2 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

- b) Der novellierten Stellplatzsatzung ohne die Herstellungspflicht für Abstellanlagen für Fahrräder sowie den Anlagen Nr. 1 und Nr. 2 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

Anlage(n):

1. Stellplatzsatzung Entwurf 20240130 Neufassung
2. 3004-001 Stellplatzsatzung 2024 Anlage 2
3. 3004-001 Stellplatzsatzung 2024 Anlage 1 mit Abstellplätzen für Fahrräder Stand 12.03.2024
4. Übersicht Fahrradabstellplätze Stand 07.03.2024



Stellplatzsatzung der Gemeinde Eppertshausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 05. 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBl. S. 571,574), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die folgende Neufassung der Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Eppertshausen.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) **Anlagen**, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von **Anlagen** dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).
- (3) Die Herstellungspflicht bezieht sich auf das gesamte Gemarkungsgebiet im Bereich der Gemeinde Eppertshausen.

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung GaV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für **Anlagen**, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind

die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Die Entscheidung hierzu obliegt dem Gemeindevorstand.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen

§ 6

Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde je Wohneinheit ein notwendiger Stellplatz auch in der Zufahrtsfläche vor einem Stellplatz nachgewiesen werden. Die betroffenen Stellplätze sind der selben Wohneinheit zuzuordnen.
- (3) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz-GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen.
- (5) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen, sofern mehr als vier Plätze errichtet werden. Für je fünf Stellplätze ist ein standortgerechter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
- (6) Die Zufahrten zu den Stellplätzen dürfen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche nicht breiter als 7,50 Meter sein.

§ 7

Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen bis zu 1/3 der notwendigen Stellplätze auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer

Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 11.000,00 € (in Worten Elftausend Euro)
- (4) Eine Ablösemöglichkeit besteht nur für Personenkraftwagen.

§ 9 Abstellplätze für Fahrräder

Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO wird ausgeschlossen.

oder

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze).
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Abstellplätze).
- (3) Die Zahl der nach Abs. 1 herzustellenden Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Abstellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Abstellplatz aufzurunden.
- (4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 **Anlagen**, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist,

errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von **Anlagen** vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 9 Abs. 1 bei der Errichtung von Anlagen geeignete Abstellplätze für Fahrräder nicht in solcher Zahl herstellt, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen.
 - § 9 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Gemeindevorstand.

§ 11 In-Kraft-treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Stellplatzsatzung vom 05.07.2019 tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eppertshausen, den 21.03.2024

Siegel

Helfmann, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____2024 im Eppertshausener
Anzeigeblatt öffentlich bekannt gemacht.

Eppertshausen, den

Siegel

Helfmann, Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 8 Abs. 3)

Berechnung der Ablösung eines PKW-Stellplatzes nach § 8 Abs. 3 der Stellplatzsatzung

Herstellungskosten:

Als Grundlage wurden die Abrechnungen des Jahres 2020 für die Herstellung der offenen ebenerdigen Stellplätze im Bereich des öffentlichen Parkplatzes "Hauptstraße 67" herangezogen.

Von den Gesamtkosten in Höhe von 199.342,57 Euro wurden die Kosten für das Honorar, die Stromversorgung, die Beleuchtung, die Mauerscheiben und die Palisaden in Höhe von 28.154,20 Euro abgezogen. Somit verbleibt ein Herstellungsbetrag in Höhe von 171.188,37 Euro. Bei 22 Stellplätzen ergibt sich somit ein Betrag pro Stellplatz in Höhe von 7.781,29 Euro.

Bodenwert:

Als Grundlage für den Bodenwert wurde der Bodenrichtwert mit Stand zum 01.01.2020 herangezogen.

Bei einem Höchstwert für Wohnbauland mit 450,00 Euro/m² und einem Wert für Gewerbeland mit 90,00 Euro/m² ergibt sich ein Mittelwert in Höhe von $450,- + 90,- : 2 = 270,-$ Euro/m².

Bei einer Stellplatzgröße von 12,50 m² gemäß Garagenverordnung (GaVO) ist ein Wert in Höhe von $270,-$ Euro/m² x 12,50 m² = 3.375,00 Euro anzusetzen.

Gesamtkosten aus Bodenwert und Herstellungskosten

3.375,00 Euro + 7.781,29 Euro = 11.156,29 Euro

Der Ablösebetrag wird auf 11.000,00 Euro je PKW-Stellplatz festgesetzt.

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 und 2)

Achtung neue Vorlage Stand 12.03.2024 - Die Abstellplätze für Sonderfahräder sollen entfallen

Anzahl notwendiger Stellplätze und Abstellplätze (Stellplatzbedarf)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Regelfahräder
1 Wohngebäude			
1.1	Wohngebäude mit einer Wohnung	2 Stellplätze	kein Stellplatz verpflichtend
1.2	Wohngebäude mit einer bis drei Wohnungen	1,5 Stellplatz je Wohnung	kein Stellplatz verpflichtend
1.2.1	Wohngebäude mit mehr als drei Wohnungen	1,5 Stellplatz je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten min. jedoch 3 Stellplätze	1 je 15 Betten
1.4	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stellplatz je 5 Betten min. jedoch 3 Stellplätze	1 je 2 Betten
1.5	Pflegeheime	1 Stellplatz je 8 Betten	1 je 15 Betten
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume, allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzungsfläche	1 je 60 qm Nutzungsfläche oder mind. 1 je 3 Beschäftigte
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter- und Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Postfilialen und dergleichen)	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzungsfläche	1 je 25 qm Nutzungsfläche oder mind. 1 je 3 Beschäftigte
3 Verkaufsstätten			
	(zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziffer 10.2)		
3.1	Läden und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche min. jedoch 2 Stellplätze	1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche oder mind. 1 je 3 Beschäftigte
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 40 qm Verkaufsnutzfläche oder mind. 1 je 3 Beschäftigte
3.3	Großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe (ab 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche oder mind. 1 je 3 Beschäftigte
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche oder mind. 1 je 3 Beschäftigte
4 Versammlungsstätten und Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.2	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 30 Besucherplätze
5.2	Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitnesscenter	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.3	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.4	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	2 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze

6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 12 m ² Nutzungsfläche	1 je 10 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Gästezimmer, für zugehörigen	1 je 20 Betten
		Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.3	Vergnügungstätten, Diskotheken, Spielhallen, Automatenhallen	1 Stellplatz je 8 m ² Nutzungsfläche (siehe Ziffer 10.1)	1 je 10 qm Nutzungsfläche (siehe 10.1)
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
7.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler	1 je 10 Schüler
7.2	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je Gruppenraum min. jedoch 3 Stellplätze	5 je Gruppenraum
7.3	Jugendfreizeitheime	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzungsfläche	1 je 15 qm Nutzungsfläche
8	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² Nutzungsfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder mind. 1 je 3 Beschäftigte
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzungsfläche	1 je 100 qm Nutzungsfläche
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je Wartungs- oder Reparaturstand
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz	1 je Pflegeplatz
8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	1 je Pflegeplatz
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz	1 je Pflegeplatz
9	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stellplatz je 4 Nutzungseinheiten	1 je 2 Nutzungseinheiten
9.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 m ² Grundstücksfläche min. jedoch 10 Stellplätze	1 je 1.000 qm Grundstücksfläche
10	Anwendungsbestimmungen		
10.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzungsfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277)		
10.2	Nutzungsfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277)		
10.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzungsfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend		

Übersicht Stellplatzsatzungen mit Verpflichtung zum Bau von Fahrradabstellplätze

Der Vorschlag für die Gemeinde Eppertshausen ist nur ein Auszug. Siehe Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 und 2)

Datum	Städte und Gemeinden	Einwohner 31.12.2022	Einfamilien- häuser	Mehrfamilien-häuser	Büro	Handwerker	Gaststätten
21.05.2019	Alsbach-Hähnlein	9178	2	1 je WE bis 45 qm 2 je WE ab 45 qm	1 je 40 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 12 Sitzplätze
03.09.2020	Babenhausen	17409	2	1 je WE bis 60 qm 2 je WE ab 60 qm	1 je 28 qm BGF	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 10 Speiseplätze
18.07.2019	Bickenbach	6148	2	1 je WE bis 30 qm 2 je WE bis 100 qm 3 je WE ab 100 qm	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 6 Sitzplätze
08.01.2019	Dieburg	15699	2	2 je WE ab 40 qm	Nutzfläche	Nutzfläche	1 je 12 qm
Vorschlag	Eppertshausen	6340	0	Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 WE müssen 2 Fahrradabstellplätze je WE errichtet werden.	1 Fahrrad- abstellplatz je 60 qm Nutzfläche	1 Fahrrad- abstellplatz je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 Fahrrad- abstellplatz je 10 qm Nutzfläche
28.09.2023	Erzhausen	8153	2 je WE bis 55 qm	1 je 35 qm, mind. 1 je Wohnung	1 je 30 qm Nutzfläche	1 je 70 qm Nutzfläche	1 je 8 qm
??	Fischbachtal	2759					
14.07.2022	Griesheim	27837	2	2 je WE	1 je 40 qm oder je 3 Beschäftigte Nutzfläche	1 je 50 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 4 Sitzplätze
27.01.2020	Groß-Bieberau	4782	3	2 je WE	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 4 Sitzplätze
04.04.2019	Groß-Umstadt	21028	3	2 je WE	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 10 qm Nutzfläche
28.05.2018	Groß-Zimmern	14687	3	1 je WE bis 40 qm 2 je WE ab 40 qm	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 10 qm Nutzfläche
Nein	Messel	4194					
Nein	Modautal	5137					

16.06.2020	Mühltal	13922	1 je WE bis 60 qm	1 je WE bis 60 qm 2 je WE ab 60 qm	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 70 qm Nutzfläche	1 je 12 qm Nutzfläche
27.06.2019	Münster (Hessen)	14566	3	1 je WE bis 45 qm 3 je WE ab 45 qm	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 4 Sitzplätze
09.05.2019	Ober-Ramstadt	15252	2	1,5 je WE	1 je 35 qm Nutzfläche	1 je 80 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 15 qm Nutzfläche
Nein	Otzberg	6540					
01.12.2020	Pfungstadt	25231	1 je WE bis 60 qm 2 je WE ab 60 qm	1 je WE bis 60 qm 2 je WE ab 60 qm	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 4 Sitzplätze
Nein	Reinheim	16603					
23.09.2022	Roßdorf	12898	3	1 je WE bis 60 qm 2 je WE bis 90 qm 3 je WE ab 90 qm	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 4 Sitzplätze
08.04.2019	Schaafheim	9346	3	2 je WE	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 4 Sitzplätze
24.06.2022	Seeheim-Jugenheim	16627	2	2 je WE	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 6 Sitzplätze
04.05.2018	Weiterstadt	26322	3	1 je WE bis 45 qm 2 je WE ab 45 qm	1 je 80 qm Nutzfläche	1 je 70 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 8 Sitzplätze
04.10.2019	Rödermark	28834	3	2 je WE	1 je 100 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 10 qm Gastraum
17.02.2020	Rodgau	48021	2	2 je WE bis 45 qm 3 je WE bis 85 qm 4 je WE ab 85 qm	1 je 40 qm	1 je 50 qm	1 je 8 qm

Noch ohne:

Eppertshausen, Fischbachtal, Messel, Modautal, Otzberg und Reinheim

Stand 07.03.2024 Quelle jeweilige Homepage der Kommune



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1192/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich III
Bau- und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Jürgen Geist

Telefon: 06071/3009-30

Datum: 23.02.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	14.	06.03.2024	zur Kenntnis
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	5.	12.03.2024	zur Kenntnis

TOP	3005-001 Abwasserbehandlung Hier: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien 2021 - 2027
------------	--

Sachverhalt

Am 14.02.2024 fand ein Abstimmungsgespräch mit den Vertretern der Unteren Wasserbehörde statt. Auf den als Anlage beigefügten Aktenvermerk wird verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Mögliche Kostensteigerungen im Bereich der Abwasserbehandlung

Anlagen

Anlage(n):

1. 3005-001 WRRL Aktenvermerk vom 14.02.2024
2. 3005-001 WRRL Maßnahmenkatalog vom 11.03.2024

3005-001 Abwasserbehandlung

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien 2021 – 2027

Hier: Abstimmungsgespräch mit der Unteren Wasserbehörde zur Anpassung der Überwachungswerte

Aktenvermerk:

Besprechungstermin vom 14.02.2024; 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Teilnehmer:

Herr Dr. Fischbach	Untere Wasserbehörde LADADI
Herr Avemarie	Untere Wasserbehörde LADADI
Herr Ingenfeld	Untere Wasserbehörde LADADI
Herr Ridinger	Untere Wasserbehörde LADADI
Herr Herzog	Entega AG, externe Betriebsführung
Herr Frühwein	Entega AG, externe Betriebsführung
Frau Orschler	ZVG Gruppenwasserwerk Dieburg (ZVG)
Frau Croissant	Gewässerschutzbeauftragte der Gemeinde Eppertshausen
Herr Helfmann	Bürgermeister
Herr Geist	Fachbereichsleiter Fachbereich Bau und Umwelt
Frau Liem	stellv. Fachbereichsleiterin Fachbereich Bau und Umwelt

ENTWURF

Sachverhalt:

Zu Beginn der Besprechung begrüßte Herr Helfmann die Anwesenden und bedankte sich für die Möglichkeit der kurzfristigen Zusammenkunft, um so die weiteren gemeinsamen Schritte zur erforderlichen Anpassung der Überwachungswerte für die Abwasserbehandlungsanlage in Eppertshausen festlegen zu können.

Da die Belange des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg (ZVG) durch mögliche Einträge u.a. von Pges. über die Vorfluter ggf. in das Grundwasser berührt sein können, wurden durch die Gemeinde Herr Picolin und Frau Orschler zum heutigen Termin eingeladen. Herr Picolin konnte krankheitsbedingt nicht teilnehmen.

Herr Helfmann erläuterte, dass die Gemeinde mit Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 05.12.2023 aufgefordert wurde, ab dem 01.01.2024 die Überwachungswerte von Pges. mit einem Wert von zukünftig 0,45 mg/l und einem Jahresmittelwert von 0,30 mg/l einzuhalten. Weiterhin erklärte Herr Helfmann, dass die Gemeinde mit Schreiben vom 21.05.2021 die Untere Wasserbehörde darüber informiert hatte, dass verschiedene eingeleitete Maßnahmen zur Reduzierung der einzelnen Parameter eingeleitet wurden, diese jedoch nicht zu einem gewünschten Erfolg geführt habe.

Hinsichtlich der für die Gemeinde festgesetzten Überwachungswerte sprach Herr Helfmann an, dass in der Tabelle zur Wasserrahmenrichtlinie für vergleichbare Abwasseranlagen deutlich niedrigere Ablaufwerte festgesetzt wurden.

Für die Untere Wasserbehörde erläuterten die Herren Dr. Fischbach und Avemarie, dass die neu festgesetzten Ablaufwerte für Pges. durch das hierfür zuständige Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festgesetzt wurden. Die Herleitung der Werte ergebe sich aus der fachlichen Beratung des Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Die Untere Wasserbehörde sei durch das Regierungspräsidium und das Ministerium angehalten, die Einhaltung der Überwachungswerte in den hierfür erforderlichen Änderungsbescheiden (Einleitungserlaubnis) sicherzustellen.

Herr Dr. Fischbach stellte fest, dass die Einhaltung der neuen Überwachungswerte bis zum **31.12.2024** durch die Gemeinde sicherzustellen sein. Weiterhin erläuterte Herr Dr. Fischbach, dass für die Umsetzung möglicher Maßnahmen die Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen sei.

Frau Croissant erläuterte die bisher durch die Gemeinde und die externe Betriebsführung eingeleiteten und geplanten Maßnahmen zur Reduzierung des Pges. Wertes.

Die Gemeinde Eppertshausen hatte sich unverzüglich nach Veröffentlichung des neuen Hessischen Maßnahmenplans für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027 mit den zukünftigen Anforderungen an ihr Klärwerk beschäftigt. Schon zu diesem Zeitraum war aus der Erfahrung absehbar, dass 0,45 mg/l Gesamtphosphat aus der 2-Stunden-Mischprobe und ein Jahresmittelwert aus der 2-Stunden-Mischprobe von 0,30 mg/l Gesamtphosphat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit der vorhandenen Anlagentechnik nicht einhaltbar sein wird.

Aus diesem Grund erfolgte die Stellungnahme der Gemeinde an die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 21. Mai 2021.

Parallel wurde mit Versuchen begonnen, niedrigere Gesamt-Phosphat-Werte mit den vorhandenen Mitteln auf dem Klärwerk zu realisieren.

Hierzu wurde ein mehrmonatiger Versuch mit einem alternativen Fällmittel der Firma Pro Entec GmbH, 63829 Krombach, („Entec-Zadial“) durchgeführt. Dieser wurde im Februar 2022 beendet, da dieses, gegenüber dem vorher eingesetzten Fällmittel, keine signifikante Verbesserung gezeigt hat und im Einkauf sehr viel teurer war.

Danach schloss sich ein weiterer Versuch mit dem innovativen Fällprodukt „PRECAphos“ der Firma Schäfer Kalk, 65582 Diez, an. Dieses Produkt kombiniert hochreine Calciumverbindungen zur Verbesserung der Biozönose in Kombination mit speziellen Eisensalzen. Leider hat sich auch mit diesem Produkt keine Verbesserung der Ablaufkonzentration in Bezug auf Gesamtphosphat ergeben.

Hieraus haben wir abgeleitet, dass unsere Anlage (die auf den P-Ablaufwert 2,0 mg/l konzipiert wurde) hier eine technische Begrenzung hat und niedrigere P-Werte ohne weiteres realistisch nicht erreichbar sind.

Zurzeit erhält das Klärwerk ein neues Prozessleitsystem. Parallel dazu soll ein kontinuierlich arbeitendes Gesamt-Phosphat-Messgerät angeschafft werden, das im Ablauf installiert werden wird. Aus den Messungen versprechen wir uns einen besseren Überblick über den tatsächlichen Tagesgang der Ablaufkonzentrationen auch im Hinblick auf die hydraulische Belastung und insbesondere während der zeitweiligen Schlammmentwässerungsphasen durch eine mobile Klärschlammmentwässerung (hohe Rückbelastung durch Filtratwasser das nicht zwischengespeichert werden kann).

ENTWURF

Im Zuge der Besprechung wurde gemeinsam vereinbart, dass die Gemeinde der Unteren Wasserbehörde bis zum **15.03.2024** einem Maßnahmenkatalog mit Vorschlägen zur möglichen Reduzierung der Überwachungswerte vorlegt. Hierzu sind z.B. folgende Punkte aufzunehmen:

- Erneuerung der Prozessleittechnik
- Anschaffung einer P-Online-Messung
- Einsatz von mobilen Filtern als Teststationen
- Filterreinigungssysteme von MECANA (Schweiz)
- Flächenverfügbarkeit auf der Anlage und außerhalb
- Kontaktaufnahme zur TU Darmstadt

Die Untere Wasserbehörde wird den Maßnahmenkatalog der Gemeinde in fachlicher Hinsicht prüfen und ggf. mit übergeordneten Behörden abstimmen.

Die Ergebnisse der Auswertung des Maßnahmenkatalogs sollen in einer gemeinsamen Besprechung mit dem gleichen Teilnehmerkreis der Besprechung vom 14.02.2024 am **22.05.2024 um 9.30 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Eppertshausen erörtert werden.

Für die Untere Wasserbehörde und die Gemeinde werden für die Korrespondenz jeweils eine Kontaktperson benannt:

Untere Wasserbehörde

Herr Uwe Avemarie

Fachgebietsleitung 411.4

Telefon: 06151 / 881-2217

Mail: wasser+boden@ladadi.de und/oder u.avemarie@ladadi.de

Gemeinde

Herr Jürgen Geist

Fachbereichsleiter Bau und Umwelt

Telefon: 06071 / 3009-30

Mail: bauamt@eppertshausen.de



Für die Richtigkeit

Jürgen Geist, Fachbereichsleiter

3005-001 Abwasserbehandlung

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien 2021 – 2027

Hier: Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zur Anpassung der Überwachungswerte

Maßnahmenkatalog:

Unter Beachtung der Besprechung vom 14.02.2024 wurden seitens der Gemeinde, der Gewässerschutzbeauftragten und den Entega AG nachfolgende finanzielle und technische Möglichkeiten zur Verbesserung der Überwachungswerte geprüft bzw. bereits umgesetzt.

Erhöhter Einsatz von Fällmittel

Im Jahr 2023 wurden zur Phosphatfällung 19 Tonnen des Fällmittels „Alumin 8“ der Firma NOVA Umwelttechnik eingesetzt. Die Kosten hierfür beliefen sich auf ca. 10.000,00 Euro. Im Haushaltsplan 2024 sind Mittel in Höhe von 15.000,00 Euro eingestellt. Hierdurch können die Betriebskosten für den Einsatz des Fällmittels um ca. 1/3 erhöht werden. Durch einen höheren Fällmitteleinsatz kann der Überwachungswert für Pges. nochmals leicht verringert werden. Die Erhöhung des Fällmitteleinsatzes macht jedoch einen kürzeren Abstand des Einsatzes der mobilen Entwässerung erforderlich. Der Haushaltsansatz für die Entsorgung des Klärschlammes wurde gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 um 18.000,00 Euro auf nunmehr 200.000,00 Euro angehoben. Sofern die tatsächlichen Kosten der Klärschlammbehandlung den Haushaltsansatz von 200.000,00 Euro überschreiten, müssten die Haushaltsmittel in Höhe von 80.000,00 Euro für die EKVO-Untersuchung hierfür teilweise herangezogen werden.

Ein erhöhter Fällmitteleinsatz ist jedoch abhängig vom Volumen des Klärschlammespeichers und der betriebssicheren Übernahme des anfallenden Filtratwassers.

Durch das Betriebspersonal der Entega AG werden die Möglichkeiten hinsichtlich des erhöhten Einsatzes von Fällmittel zur Reduzierung des Pges. Wertes im Betrieb getestet. Die Ergebnisse hierzu könnten in der nächsten gemeinsamen Besprechung am 22.05.2024 vorgestellt werden.

Erneuerung der Prozessleittechnik

Die Gemeinde hat im Jahr 2023 die Firma Narz Systems aus 36358 Herstein mit der Erneuerung der Prozessleittechnik beauftragt. Die Umstellung auf das Programm AUDAKO V4 beinhaltet die Hard- und Software und trägt zur Optimierung der Anlagensteuerung bei. Die Umstellung der Prozessleittechnik ist für die Monate April/Mai 2024 vorgesehen. Für die Erneuerung der Hard- und Software ist ein Betrag in Höhe von 39.553,37 Euro bereitzustellen.

Weiterhin ist für die Erneuerung des Prozessleitsystems die IT auszutauschen. Für die Cybersicherheit des PLS musste ein neuer Server incl. Netzwerkschrank angekauft werden. Die Gemeinde hat die Firma Groh EDV aus 64859 Eppertshausen mit der Leistung beauftragt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in den Monaten April/Mai 2024. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 4.364,56 Euro.

Weiterhin ist für die Betriebsführung sämtlicher IT-Komponenten der Ankauf von zusätzlicher Hardware in Form von einem Rechner, drei Bildschirmen und einem Glasfaserkabel erforderlich. Die Gemeinde hat die Firma Groh EDV aus 64859 Eppertshausen mit der Leistung beauftragt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in den Monaten April/Mai 2024. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 2.045,13 Euro.

Zur betriebssicheren Anwendung der Prozessleittechnik und sämtlicher IT-Komponenten ist die Herstellung eines Glasfaseranschlusses mit einer Bandbreite von 300 Mbit/s erforderlich. Die Kontakte hierzu sind bereits mit den verschiedenen Anbietern aufgenommen. Durch die NGA-Netz ist eine

Realisierung im Jahr 2025 angestrebt. Die Kosten für Anschluss und Betrieb der Glasfaserleitung sind noch nicht beziffert.

Im Summe sind für die Prozessleittechnik im Jahr 2024 zusammen ca. 50.000,00 Euro bereitzustellen.

Im Haushaltsplan 2024 sind für die Prozessleittechnik, für GWG und für Ausstattung der Kläranlage 43.000,00 Euro eingestellt. Der Differenzbetrag kann durch Einsparungen beim Ankauf einer PV-Anlage bereitgestellt werden. Somit ist die Umsetzung der Prozessleittechnik im Jahr 2024 finanziell gesichert.

Errichtung einer Photovoltaik-Anlage

Auf den Dächern der Gebäude des Bauhofes sollen Photovoltaikmodule zur Erzeugung von Strom aufgebaut werden. Die Module speisen in die am Bauhof verbauten Wechselrichter ein und transportieren die Engie in den Hausanschlussraum des Rechengebäudes auf der Kläranlage. Im Haushaltsplan 2024 sind für diese Maßnahme 180.000,00 Euro eingestellt. Der Gemeinde liegt ein Angebot für eine PV-Anlage mit einer Leistung von 82 kWp vor. Das Angebot schließt mit einer Angebotssumme in Höhe von ca. 130.000,00 Euro ab. Hierzu sind noch Kosten für die Erdarbeiten zur Verlegung der Transport- und Steuerkabel in Höhe von ca. 20.000,00 Euro hinzuzurechnen. Somit ist die Umsetzung der Errichtung einer PV-Anlage im Jahr 2024 finanziell gesichert.

Die Anschaffung und der Betrieb der PV-Anlage wurde unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung der neu zu erstellenden Gebührekalkulation für die Jahre 2025-2027 geprüft. Die Anschaffung der PV-Anlage führt nicht zu einer Anhebung der Abwassergebühren.

Die Anschaffung der PV-Anlage dient der klimafreundlichen Energieerzeugung und stellt einen Baustein zusammen mit dem vor Ort vorhandenen Notstromaggregat zur Sicherstellung der Energieversorgung der Kläranlage bei einem Strom-Black-Out dar.

Von den ursprünglich geplanten 180.000,00 Euro können somit ca. 30.000,00 Euro eingespart und für z.B. die Phosphat-Online-Messung verwendet werden.

Anschaffung einer P-Online-Messung

Aktuell werden Online-Messgeräte für den Parameter P-gesamt nur von wenigen Herstellern (z.B. Hach-Lange GmbH, Endress+Hauser GmbH & Co. KG) angeboten. Alternativ wäre ein Online-Messgerät für den Parameter Ortho-P, für das es mehrere Hersteller gibt (z.B. WTW).

Ortho-Phosphat ist der wasserlösliche Anteil am Gesamt-Phosphat. Der Überwachungswert für das Klärwerk bezieht sich jedoch auf das Gesamt-Phosphat. Bei den im Betrieb zu erreichenden Ablaufwerten um 0,3 mg/l Gesamt-Phosphat-P muss die Ortho-Phosphat-Konzentration gegen Null gehen. Daher ist der Einsatz eines Online-Messgeräts für Ortho-Phosphat als nicht zielführend anzusehen.

Im Klärwerk Gräfenhausen wurde ein Online-Messgerät für Gesamt-Phosphat im vergangenen Jahr zum Preis von ca. 33.000,00 Euro angekauft. Hinzu kommen noch die Anbindung ins Prozessleitsystem und eine Einhausung als Wetterschutz sowie die laufenden Betriebskosten (Chemikalienverbrauch) sowie ein empfohlener Wartungsvertrag.

Seitens der Gemeinde wurden direkt bei den Herstellern als auch bei Händlern Angebote angefragt. Die reinen Katalogpreise für das Gerät LPV 341.99.10000 PHOSPHAX Sigma der Firma Hach-Lange GmbH schließt mit einer Summe in Höhe von ca. 55.000,00 Euro ab. Das detaillierte Angebot steht noch aus. Zu den Kosten für das Messgerät sind noch die Kosten für einen Container mit

ca. 6.000,00 Euro und für die Einbindung in die Prozessleittechnik in Höhe von ca. 43.000,00 Euro hinzuzurechnen. Anschaffung und Inbetriebnahme könnte, bei Verfügbarkeit der Messgeräte, noch im Jahr 2024 erfolgen.

Nach jetzigem Sachstand wären demnach für die Anschaffung einer P-Online-Messung Kosten in Höhe von ca. 104.000,00 Euro bereitzustellen. Die Finanzierung könnte im Jahr 2024 innerhalb des Fachbereiches Bau und Umwelt sichergestellt werden, sofern die nicht gebundenen Kosten der PV-Anlage mit ca. 23.000,00 Euro und eine Teilfinanzierung in Höhe von ca. 81.000,00 Euro (von ursprünglich 350.000,00 Euro) aus dem Bereich der Erneuerung der Regenwetterpumpen zur Verfügung gestellt werden.

Die Gewässerschutzbeauftragte, Vertreter der Entega AG und Vertreter der Gemeinde werden bei den Kläranlagen in Gräfenhausen und in Breuberg die dort verbauten und im Einsatz befindlichen Messgeräte sichten und vom dortigen Betriebspersonal die Erfahrungen erfragen.

Weiterhin werden die Vertreter der Entega AG in Rahmen der Fachausstellung IFAT die am Markt verfügbaren Messgeräte abfragen.

Einsatz von mobilen Filtern als Teststationen

Kontaktaufnahme zum Klärwerk Langen-Egelsbach-Erzhausen

Telefonat Frau Croissant mit Frau Frei vom Klärwerk Langen-Egelsbach-Erzhausen:
Das Klärwerk des Abwasserverbandes Langen-Egelsbach-Erzhausen (75 T EW) leitet in das Schwarzbachsystem ein und hat die Maßgabe zur Erreichung eines P-gesamt Überwachungswertes von 0,4 mg/l aus der 2-Stunden-Mischprobe und eines Jahresmittelwertes von 0,2 mg/l aus der 24-Stunden-Mischprobe. Parallel sollen auch Spurenstoffe entfernt, also eine 4. Reinigungsstufe nachgerüstet werden.

Es wurde ein Versuch mit der Tuchfiltration der Firma MECANA durchgeführt. Vor der Filtration wurde dem gereinigten Abwasser aus der Nachklärung allerdings erneut Fällmittel zugesetzt. Durch diese Flockungs-Filtration konnten Ablaufwerte um 0,1 mg/l P-gesamt realisiert werden.

Im Klärwerk muss die 4. Reinigungsstufe unter Aktivkohleeinsatz realisiert werden an deren Ende zwingend eine Filtration stehen wird. Frau Frei rät der Gemeinde Eppertshausen jedoch zunächst unbedingt die vorhandene Nachklärung durch den **Einbau einer „Schürze“** zu optimieren. Das Verbandsklärwerk hat wohl die gleichen Schlitzeinläufe in die Nachklärung wie Eppertshausen. Vor die Einläufe wird aus vorgefertigten Metallteilen ein Einbau vorgenommen, der das Wasser dazu zwingt in tiefere Bereiche des Nachklärbeckens einzuleiten. Dies hat im Verbandsklärwerk eine deutliche Verbesserung der P-gesamt-Ablaufkonzentration in der Größenordnung 0,2 mg/l ergeben.

Eine solche „Schürze“ wurde auch in Münster nachgerüstet. Der Einbau in der Kläranlage Langen-Egelsbach kostete ca. 150.000,00 Euro.

Die finanzielle und technische Umsetzung dieser Maßnahme ist im Jahr 2024 nicht möglich.

Filterreinigungssysteme von MECANA (Schweiz)

Im Frühjahr 2024 wurde ein Versuch mit einer Tuchfiltration (Firma MECANA) im Wasserwerk Groß-Gerau zur Filtration des Abwassers aus der Trinkwasseraufbereitung durchgeführt. Die erhofften Ergebnisse konnten dort leider nicht erreicht werden. Frau Croissant kontaktiert den Außendienstmitarbeiter der Firma MECANA zu diesem Versuch und zu der Fragestellung im Klärwerk Eppertshausen. In Kombination mit einer Fällung vor der Filtration können vielleicht Verbesserungen

der P-gesamt-Ablaufkonzentration erreicht werden. Antwort steht bisher noch aus, wird jedoch nachgereicht sobald sich die Firma MECANA gemeldet hat.

Die mobile Filtrationseinheit, die in Groß-Gerau getestet wurde, kostete ca. 9.000,00 Euro im Monat.

Flächenverfügbarkeit auf der Anlage und außerhalb

Das Grundstück der Kläranlage bietet lediglich zwischen dem Kombibecken und der Auslaufmessung noch einen geringen Flächenanteil, der bebaut werden könnte. Im Anschluss an das Grundstück der Kläranlage befinden sich im Westen bebaute Grundstücke (Bauhof), im Norden die Kreisstraße K 183 und im Süden der Heegwaldbach bzw. anschließend die gemeindeeigene Erschließungsstraße „Am Neuen Graben“.



Verlegung der Einleitestelle in die Gersprenz

Die Gemeinde Eppertshausen ist Eigentümerin der Gewässerparzelle Flur 6 Nr. 295 mit einer Länge von ca. 560 Metern. Im Rahmen der Abwägung wurde unter anderem der Bau einer ca. 1,8 km langen Druckrohrleitung zur Verlegung der jetzigen Einleitestelle in die Gersprenz geprüft. Für die Einleitung in die Gersprenz wird dem Klärwerk Babenhausen im Maßnahmenprogramm Hessen ein Überwachungswert von 0,5 mg/l vorgegeben; bei einem Jahresmittelwert von 0,35 mg/l. Diese Werte sind ähnlich streng wie die Werte für Eppertshausen bei Einleitung in den Heegwaldbach. Durch die Untere Wasserbehörde wurde im Zuge der Besprechung am 14.02.2024 erläutert, dass bei Verlegung der Einleitestelle eine detaillierte Leitfadenbetrachtung notwendig ist.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei einer Verlegung der Einleitestelle lediglich das anfallende Abwasser des Trockenwetterzuflusses mit einem Zuschlag bis maximal 65 l/s bei Regenwetter in den Vorfluter „Gersprenz“ abgeführt würde. Die vorhandenen Regenüberlaufbauwerke sowie das RÜB schlagen bei einem Regenwetterfall nach wie vor an und geben das lediglich mechanisch gereinigte Abwasser an den Vorfluter Heegwaldbach ab. Eine Verbesserung der Überwachungswerte im Bereich des Heegwaldbaches erfolgt durch die Verlegung der Einleitestelle nicht.

Auf dem Gelände der Kläranlage könnte ggf. ein Pumpensumpf mit einer Größe von ca. 5,00 x 5,00 Meter errichtet werden. Das in den Pumpensumpf einströmende Abwasser aus der

Nachklärung könnte durch zwei Schmutzwasserpumpen in die Druckrohrleitung gepumpt werden. Für den Transport zur neuen Einleitestelle in der Gersprenz könnte im Spülbohrverfahren eine Druckrohrleitung DN 150 mm / 200 mm errichtet werden. Die Kosten für den Bau des Pumpwerkes, der Transportleitung und der Schmutzwasserpumpen belaufen sich nach ersten Schätzungen auf ca. 900.000,00 Euro.

Unter Beachtung der Investitions- und Folgekosten in Verbindung mit den zu erzielenden Überwachungswerten wurde diese Planung nicht weiterverfolgt.



Begleitung durch ein Ingenieurbüro, Platzsituation am Klärwerk Eppertshausen

Bei den Teilnehmern der Besprechung vom 14.02.2024 bestand dahingehend Einigkeit darüber, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Mittel für Planungen ausgegeben werden sollen.

Im Jahr 2024 soll vielmehr durch weitere Optimierungen und Versuche herausgefunden werden, wie und ob die vorgegebenen Werte für P-gesamt erreicht werden können.

Kontaktaufnahme zur TU Darmstadt

Durch die Entega AG wurde zu dem Thema Kontakt zur TU Darmstadt aufgenommen.

Das Institut IWAR ist eines von 13 Instituten des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt. Durch die Integration verschiedener Fachrichtungen trägt das Institut IWAR zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung komplexer und interdisziplinärer Aufgaben im Umwelt- und Gewässerschutz bei. Das IWAR ist ein Bestandteil der Technischen Universität Darmstadt, Karolinenplatz 5 in 64289 Darmstadt.

Das IWAR befasst sich zurzeit mit einer Strategie für „kleinere Kläranlagen“ mit einer Ausbaugröße bis 10.000 EW. Durch einen Institutsmitarbeiter wurde gegenüber der Entega AG eine Rückmeldung zur Fragestellung der Gemeinde Eppertshausen bis April/Mai 2024 zugesagt.

Eppertshausen, den 12.03.2024

Für die Richtigkeit: Jürgen Geist, Fachbereichsleiter



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1198/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich I
Hauptamt

Sachbearbeiter/in: Yvonne Seib

Telefon: 06071/3009-12

Datum: 26.02.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		06.03.2024	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		12.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung		21.03.2024	beschließend

TOP	3007-001 ÖPNV Interfraktioneller Antrag hier: Zeitnahe Ertüchtigung der Dreieichbahn
------------	---

Sachverhalt

Siehe Antrag der Fraktionen CDU, SPD und FDP vom 20.02.2024.

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird gebeten, zur nächsten Sitzung des BPU- Ausschusses einen Vertreter der DADINA einzuladen, der über den aktuellen Sachstand zur Dreieichbahn, die Einführung des dortigen 30- Mintentakts, die Errichtung eines Ausweichgleises und die Einhaltung der Zeitschiene im Hinblick auf den Dezember 2027 (Ende des Vertrages für die Verkehrsleistungen auf der Dreieichbahn) berichtet.
2. Der Vertreter der DADINA soll über die Ausfälle und Verspätungen auf der Dreieichbahn für die letzten zwölf Monate berichten sowie auslösende Faktoren und mögliche Abhilfemaßnahmen darstellen.
3. Des Weiteren soll alle sechs Monate ein aktualisierter schriftlicher Bericht zu den Verspätungen / Ausfällen vorgelegt werden.
4. Zudem soll die DADINA das Ergebnis der Machbarkeitsstudie von März 2020 im Ausschuss zusammenfassend darstellen. Hierbei soll besonders für jede geprüfte Variante die notwendigen baulichen Veränderungen, die damit verbundenen Streckenstilllegungen zwischen

Urberach und Dieburg sowie die Ergänzungen / Reduzierung der Zuggarnituren in Ober-Roden dargestellt werden.

5. Weiterhin sollte abwägend dargestellt werden, ob der Verzicht auf eine Elektrifizierung und eine Umstellung auf andere Antriebstechnik zu einem Wegfall massiver und teurer Baukosten führen könnte und ein 30 Minutentakt bei Umsetzung einer teilweisen Zweigleisigkeit dennoch möglich ist. Dabei soll auch über mögliche Auswirkungen auf die heutige Situation bei den Ausfällen und Verspätungen informiert werden.

6. Um die Wichtigkeit der Sache zu unterstreichen, soll ca. alle sechs Monate ein aktualisierter Bericht der DADINA im BPUA erfolgen.

7. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg, die DADINA, die kvg Offenbach, der RMV und alle weiteren Beteiligten werden aufgefordert, sich für eine zeitnahe Umsetzung des 30-Minutentaktes auf der bestehenden Trasse der Dreieichbahn, Dieburg-> Frankfurt Hbf. einzusetzen. Dies umfasst auch die Vorarbeiten und Infrastrukturmaßnahmen, die zur Einführung des 30-Minutentaktes auf der Strecke notwendig sind.

8. Alle Beteiligten werden aufgefordert, am Datum 1.12.2027 zur Inbetriebnahme des 30 Minutentakts auf der Dreieichbahn festzuhalten.

9. Die maßgeblichen Beteiligten werden aufgefordert, auf dem Streckenabschnitt zwischen Buchschlag und Frankfurt/Main die notwendigen Slots für eine zukünftig im 30-Minutentakt verkehrende Dreieichbahn freizuhalten.

10. Alle Beteiligten werden aufgefordert, die Elektrifizierung des Streckenabschnittes zwischen Buchschlag und Dieburg weiter zu verfolgen oder dazu beitragen, dass andere moderne Antriebsarten zum Einsatz kommen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlagen

Anlage(n):

1. Interfraktioneller Antrag



An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Herrn Ewald Gillner
C / 0 Gemeindeverwaltung
Franz-Gruber-Platz 14

64859 Eppertshausen

Datum: 20. Februar 2024

Interfraktioneller Antrag an die Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrter Herr Gillner!

Die Gemeindevertreter von CDU, SPD und FDP beantragen gemeinsam, den unten formulierten Antrag im Rahmen der nächsten Sitzungsrunde zuerst im Ausschuss BPUA zu beraten und dann in der Gemeindevertretung zu beschließen.

Interfraktioneller Antrag:

Betr.: Zeitnahe Ertüchtigung der Dreieichbahn

1. Die Verwaltung wird gebeten, zur nächsten Sitzung des BPU-Ausschusses einen Vertreter der DADINA einzuladen, der über den aktuellen Sachstand zur Dreieichbahn, die Einführung des dortigen 30-Minutentakts, die Errichtung eines Ausweichgleises und die Einhaltung der Zeitschiene im Hinblick auf den Dezember 2027 (Ende des Vertrages für die Verkehrsleistungen auf der Dreieichbahn) berichtet.
2. Der Vertreter der DADINA soll über die Ausfälle und Verspätungen auf der Dreieichbahn für die letzten zwölf Monate berichten sowie auslösende Faktoren und mögliche Abhilfemaßnahmen darstellen.
3. Des Weiteren soll alle sechs Monate ein aktualisierter schriftlicher Bericht zu den Verspätungen / Ausfällen vorgelegt werden.

4. Zudem soll die DADINA das Ergebnis der Machbarkeitsstudie von März 2020 im Ausschuss zusammenfassend darstellen. Hierbei soll besonders für jede geprüfte Variante die notwendigen baulichen Veränderungen, die damit verbundenen Streckenstilllegungen zwischen Urberach und Dieburg sowie die Ergänzungen / Reduzierung der Zuggarnituren in Ober-Roden dargestellt werden.
5. Weiterhin sollte abwägend dargestellt werden, ob der Verzicht auf eine Elektrifizierung und eine Umstellung auf andere Antriebstechnik zu einem Wegfall massiver und teurer Baukosten führen könnte und ein 30 Minutentakt bei Umsetzung einer teilweisen Zweigleisigkeit dennoch möglich ist. Dabei soll auch über mögliche Auswirkungen auf die heutige Situation bei den Ausfällen und Verspätungen informiert werden.
6. Um die Wichtigkeit der Sache zu unterstreichen, soll ca. alle sechs Monate ein aktualisierter Bericht der DADINA im BPUA erfolgen.
7. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg, die DADINA, die kvg Offenbach, der RMV und alle weiteren Beteiligten werden aufgefordert, sich für eine zeitnahe Umsetzung des 30-Minutentaktes auf der bestehenden Trasse der Dreieichbahn, Dieburg -> Frankfurt Hbf. einzusetzen. Dies umfasst auch die Vorarbeiten und Infrastrukturmaßnahmen, die zur Einführung des 30-Minutentaktes auf der Strecke notwendig sind.
8. Alle Beteiligten werden aufgefordert, am Datum 1.12.2027 zur Inbetriebnahme des 30 Minutentakts auf der Dreieichbahn festzuhalten.
9. Die maßgeblichen Beteiligten werden aufgefordert, auf dem Streckenabschnitt zwischen Buchschlag und Frankfurt/Main die notwendigen Slots für eine zukünftig im 30-Minutentakt verkehrende Dreieichbahn freizuhalten.
10. Alle Beteiligten werden aufgefordert, die Elektrifizierung des Streckenabschnittes zwischen Buchschlag und Dieburg weiter zu verfolgen oder dazu beitragen, dass andere moderne Antriebsarten zum Einsatz kommen.

Begründung:

Das Thema "Ausbau der Dreieichbahn" war in den letzten Jahren unter mehreren Gesichtspunkten Beratungsgegenstand in den gemeindlichen Gremien

(Durchgebundene Züge nach Ffm. Hauptbahnhof, Elektrifizierung der Strecke, Einführung eines 30-Minutentakts, Schaffung eines Ausweichgleises).

Letzter mitgeteilter Sachstand war das Beratungsergebnis eines Runden Tisches Schienenverkehr, welcher eine inhaltliche Abstimmung zwischen der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach, der DADINA sowie den Anliegerkommunen der Dreieichbahn erarbeitet hat. Das dortige Ergebnis war, das die kurzfristige Einführung eines 30-Minutentaktes auf dem gesamten Streckenabschnitt Dieburg -> Frankfurt Hbf gefordert wird.

Für die Umsetzung dieses Schrittes ist den Zwischenberichten zu Folge die Errichtung eines Ausweichgleises auf dem Streckenabschnitt Eppertshausen -> Ober-Roden notwendig. Es sollte geklärt werden, wo das Ausweichgleis genau platziert wird. Anhand einer Nutzen-Kosten Untersuchung (NKU) sollte geklärt werden, welche Kosten dafür entstehen und ob das Projekt wirtschaftlich ist.

Es entsteht der Eindruck, dass in der Sache ein Stillstand eingetreten ist. Ein regelmäßiger Austausch über den Sachstand mit der DADINA erscheint notwendig.

Der Verkehrsvertrag zur Dreieichbahn läuft noch bis Dezember 2027. Wenn ab Dezember 2027 dann der 30-Minutentakt zur Anwendung kommen soll, muss ca. ein Jahr vorher eine Ausschreibung der Verkehrsleistungen mit hinreichenden Details wie z.B. zur Antriebsart und Taktdichte stattfinden. Zudem müssen die Arbeiten zum Ausweichgleis bis dahin abgeschlossen sein. Die verbleibende Zeit bis zum o.g. Inbetriebnahme Termin wird immer knapper, ohne das notwendige Maßnahmen nach außen sichtbar in Angriff genommen wurden bzw. werden.

Für die CDU Fraktion:


Ann-Katrin Brockmann

Für die SPD Fraktion:


Günter Schmitt

Für die FDP:


Thorsten Weber